

Polzeireglement der Gemeinde Saas-Fee; Teilrevision; Genehmigung

Darüber wird abgestimmt:

Das aktuelle Polzeireglement der Gemeinde Saas-Fee stammt aus dem Jahre 2024.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten, welche vom kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten ausgearbeitet wurden, muss das Reglement in einigen Artikel angepasst werden.

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird nun anlässlich der Urversammlung vom 15. Dezember 2025 die Teilrevision des Polzeireglements zur Genehmigung unterbreitet.

Abstimmungsfrage:
Genehmigen Sie die Teilrevision des Polzeireglements der Gemeinde Saas-Fee?

Das Polzeireglement der Gemeinde Saas-Fee ist am 17. Juni 2024 von der Urversammlung der Gemeinde Saas-Fee genehmigt worden. Der Staatsrat hat das Reglement am 06. November 2024 homologiert.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten, welche vom kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten ausgearbeitet wurden, muss das Reglement in einigen Artikel angepasst werden.

Der Gemeinderat hat diese neuen Artikel ins Reglement aufgenommen. Das aktualisierte Polzeireglement ist anschliessend am 03. September 2025 der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zur Vorprüfung zugestellt worden.

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 10. November 2025 das überarbeitete Polzeireglement aufgrund der Aufnahme der neuen Musterartikel sowie den Rückmeldungen der Vorprüfung genehmigt.

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden folgende Artikel zur Änderung unterbreitet:

Neue Version	Alte Version
Polzeireglement der Gemeinde Saas-Fee	Polzeireglement der Gemeinde Saas-Fee
Die Urversammlung der Gemeinde Saas-Fee	Die Urversammlung der Gemeinde Saas-Fee
➤ eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0); ➤ eingesehen die Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 1 lit b und c der Verfassung des Kantons Wallis vom 08. März 1907 (KV, SGS/VS 101.1);	➤ eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0); ➤ eingesehen die Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 1 ➤ Ziff. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Wallis vom 08. März 1907

- eingesehen die Art. 2 Abs. 2, Art. 6 lit. b und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis vom 05. Februar 2004 (GemG, SGS/VS 175.1);
- eingesehen Art. 75 Abs. 2 und Art. 76 Abs. 1 und 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB, SGS/VS 311.1);
- eingesehen das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 09. Oktober 2008 (GIDA, SGS/VS 170.2);
- eingesehen das Einführungsgesetz zur schweizerischen Strafprozessordnung;
- eingesehen die schweizerische Strafprozessordnung vom 05. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0);
- eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06. Oktober 1976 (VVRG, SGS/VS 172.6);
- eingesehen das Gesetz über die Ruhe an Sonn und Feiertagen vom 14. November 1936 (SGS/VS 822.2);
- eingesehen das Gesetz über die Einwohnerkontrolle vom 14. November 2008 (SGS/VS 176.1)
- eingesehen das Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz vom 19. Dezember 2014 (AGTSchG - SGS/VS 455.1)
- eingesehen das Gesetz über die Gewerbepolizei vom 08. Februar 2007 (SGS/VS 930.1)
- eingesehen, das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG; SRF 314.1)
- eingesehen die Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV; SRF 314.11)
- eingesehen das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 (GBB; SGS/VS 935.3)
- eingesehen die Verordnung betreffend das Gesetz über die Beherbergung,

- (KV, SGS/VS 101.1);
- eingesehen die Art. 2 Abs. 2, Art. 6 lit. b und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis vom 05. Februar 2004 (GemG, SGS/VS 175.1);
- eingesehen Art. 75 Abs. 2 und Art. 76 Abs. 1 und 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB, SGS/VS 311.1);
- eingesehen das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 09. Oktober 2008 (GIDA, SGS/VS 170.2);
- eingesehen das Einführungsgesetz zur schweizerischen Strafprozessordnung;
- eingesehen die schweizerische Strafprozessordnung vom 05. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0);
- eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06. Oktober 1976 (VVRG, SGS/VS 172.6);
- eingesehen das Gesetz über die Ruhe an Sonn und Feiertagen vom 14. November 1936 (SGS/VS 822.2);
- eingesehen das Gesetz über die Einwohnerkontrolle vom 14. November 2008 (SGS/VS 176.1)
- eingesehen das Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz vom 19. Dezember 2014 (AGTSchG - SGS/VS 455.1)
- eingesehen das Gesetz über die Gewerbepolizei vom 08. Februar 2007 (SGS/VS 930.1)
- eingesehen das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 (GBB; SGS/VS 935.3)

die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 03. November 2004 (VBB; SGS/VS 935.300)

- Erwägend, dass es im öffentlichen Interesse liegt, die nötige Ordnung und Ruhe im Dorf zu erhalten;

Art. 12 Jugendschutz

Jugendlichen unter 12 Jahren ist der Zutritt zu den öffentlichen Gaststätten nach 18.00 Uhr untersagt, es sei denn, sie stehen in Begleitung eines gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten.

Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu den öffentlichen Gaststätten und Spielsalons nach 22.00 Uhr untersagt, es sei denn, sie stehen in Begleitung eines gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten.

Jugendlichen vor Vollendung des 16. Altersjahres ist der Suchtmittelkonsum auf öffentlichem Grund und Boden verboten.

Personen vor Vollendung des 18. Altersjahres ist der Konsum von gebrannten Wassern oder anderen Suchtmitteln (Tabakwaren, nikotinhaltigen Produkten, elektronischen Zigaretten und legalem Cannabis) auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, sowie auf Kinderspielflächen, öffentlichem Grund und Boden und in öffentlichen Gebäuden verboten.

Der Betriebsinhaber ist für die Einhaltung dieser Jugendschutzbestimmung verantwortlich.

Ausdrücklich vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 08. April 2004 sowie der Verordnung betreffend das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 03. November 2004.

- Erwägend, dass es im öffentlichen Interesse liegt, die nötige Ordnung und Ruhe im Dorf zu erhalten;

Art. 12 Jugendschutz

Jugendlichen unter 12 Jahren ist der Zutritt zu den öffentlichen Gaststätten nach 18.00 Uhr untersagt, es sei denn, sie stehen in Begleitung eines gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten.

Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu den öffentlichen Gaststätten und Spielsalons nach 22.00 Uhr untersagt, es sei denn, sie stehen in Begleitung eines gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten.

Jugendlichen vor Vollendung des 16. Altersjahres ist der Suchtmittelkonsum auf öffentlichem Grund und Boden verboten.

Personen vor Vollendung des 18. Altersjahres ist der Konsum von gebrannten Wassern oder anderen Suchtmitteln (Tabakwaren, nikotinhaltigen Produkten, elektronischen Zigaretten und legalem Cannabis) auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, sowie auf Kinderspielflächen, öffentlichem Grund und Boden und in öffentlichen Gebäuden verboten.

Der Betriebsinhaber ist für die Einhaltung dieser Jugendschutzbestimmung verantwortlich.

Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 08. April 2004 und der kantonalen Verordnung vom 03. November 2004 über die Beherbergung, die Verpflegung und den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 16 Ankunft

Jede Person, die auf dem Gemeindegebiet Wohnsitz nimmt, muss sich bei der Einwohnerkontrolle innert einer Frist von 14 Tagen seit ihrer Ankunft anmelden und dort ihre Papiere hinterlegen (insbesondere auch den Beleg der Zugehörigkeit zu einer anerkannten Krankenkasse).

Auf Verlangen der Einwohnerkontrolle müssen alle zusätzlichen Unterlagen ausgehändigt werden, die für die Bearbeitung des Falles nötig sind. Insbesondere der vorherige Wohnsitz ist anzugeben.

Falls eine Person mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Gemeinde hier regelmässig die Nächte verbringt, ohne jedoch die Absicht zu haben, einen Wohnsitz zu begründen, hat sie sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle zu melden und ein offizielles Dokument zu hinterlegen aus dem hervorgeht, dass sie den Wohnsitz in einer anderen Gemeinde beibehält.

Im Übrigen ist das Gesetz über die Einwohnerkontrolle vom 14. November 2008 (SGS/VS 176.1) anwendbar.

Art. 26 Betteln

Wer auf öffentlichem Grund, Plätzen und Strassen oder in Häusern ohne Bewilligung um Geld oder andere Gaben bittet. Allfällige Gesuche für das Betteln können an die Gemeinde gestellt werden.

Wer auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung zur Geldbeschaffung musiziert oder singt. Allfällige Gesuche für das Musizieren oder Singen können an die Gemeinde gestellt werden.

Art. 35 Firmen- und Werbeschilder

Leuchtreklamen, einschliesslich Schaufenster-, Werbesäulen- und Ladenbeleuchtungen, müssen zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ausgeschaltet werden.

Art. 16 Ankunft

Jede Person, die auf dem Gemeindegebiet Wohnsitz nimmt, muss sich bei der Einwohnerkontrolle innert einer Frist von 14 Tagen seit ihrer Ankunft anmelden und dort ihre Papiere hinterlegen (insbesondere auch den Beleg der Zugehörigkeit zu einer anerkannten Krankenkasse).

Auf Verlangen der Einwohnerkontrolle müssen alle zusätzlichen Unterlagen ausgehändigt werden, die für die Bearbeitung des Falles nötig sind. Insbesondere der vorherige Wohnsitz ist anzugeben.

Falls eine Person mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Gemeinde hier regelmässig die Nächte verbringt, ohne jedoch die Absicht zu haben, einen Wohnsitz zu begründen, hat sie sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle zu melden und ein offizielles Dokument zu hinterlegen aus dem hervorgeht, dass sie den Wohnsitz in einer anderen Gemeinde beibehält.

Im Übrigen ist das Gesetz vom 14. November 2008 über die Kontrolle des Bewohners anwendbar.

Art. 26 Betteln

Wer auf öffentlichem Grund, Plätzen und Strassen oder in Häusern um Geld oder andere Gaben bittet.

Wer auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung zur Geldbeschaffung musiziert oder singt.

Art. 35 Firmen- und Werbeschilder

Leuchtreklamen, einschliesslich Schaufenster-, Werbesäulen- und Ladenbeleuchtungen, müssen zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ausgeschaltet werden.

Ausnahmen sind zulässig, insbesondere mit Rücksichtnahme auf die Öffnungszeiten der Betriebe sowie aus Gründen der Sicherheit. Das Anbringen von Werbeschildern ist nur an dafür vorgesehenen und vorbereiteten Stellen erlaubt. An Orten, an denen die Gemeinde nach den einschlägigen Rechtsvorschriften für Werbeanlagen zuständig ist, sind nur Unternehmen, die eine Vereinbarung mit der Gemeinde oder eine Genehmigung des Gemeinderates haben, berechtigt, Werbetafeln und Plakatsäulen aufzustellen und zu betreiben. Die Behörde kann eine nicht gemeldete Entsendung verbieten, unterbinden oder aufheben. Es gelten die Bestimmungen der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung, insbesondere die Bauordnung vom 02. Oktober 1996 und die Verordnung über Strassenverkehrszeichen und -beschilderung sowie Werbung auf Strassen vom 08. November 1989. Die vorherige Benachrichtigung der kantonalen Kommission für Strassenverkehrszeichen ist erforderlich, wenn das geltende Recht dies vorsieht. Art. 36 Gefährdung und Belästigung durch Tierhaltung Der Eigentümer oder der vorübergehende Halter von Tieren verwahrt oder beaufsichtigt diese so, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen. Streunende Tiere werden eingefangen und auf Kosten des Eigentümers ins Tierheim gebracht. Tierhalter müssen alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, damit sie die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht stören und die Sicherheit, Hygiene und Sauberkeit auf privatem und öffentlichem Grund nicht	Ausnahmen sind zulässig, insbesondere mit Rücksichtnahme auf die Öffnungszeiten der Betriebe sowie aus Gründen der Sicherheit. Das Anbringen von Werbeschildern ist nur an dafür vorgesehenen und vorbereiteten Stellen erlaubt. An Orten, an denen die Gemeinde nach den einschlägigen Rechtsvorschriften für Werbeanlagen zuständig ist, sind nur Unternehmen, die eine Vereinbarung mit der Gemeinde oder eine Genehmigung des Gemeinderates haben, berechtigt, Werbetafeln und Plakatsäulen aufzustellen und zu betreiben. Die Behörde kann eine unkontrollierte Entsendung verbieten, unterbinden oder aufheben. Es gelten die Bestimmungen der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung, insbesondere die Bauordnung vom 02. Oktober 1996 und die Verordnung über Strassenverkehrszeichen und -beschilderung sowie Werbung auf Strassen vom 08. November 1989. Die vorherige Benachrichtigung der kantonalen Kommission für Strassenverkehrszeichen ist erforderlich, wenn das geltende Recht dies vorsieht. Art. 36 Gefährdung und Belästigung durch Tierhaltung Der Eigentümer oder der vorübergehende Halter von Tieren verwahrt oder beaufsichtigt diese so, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen. Streunende Tiere werden eingefangen und auf Kosten des Eigentümers ins Tierheim gebracht. Tierhalter müssen alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, damit sie die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht stören und die Sicherheit, Hygiene und Sauberkeit auf privatem und öffentlichem Grund nicht
--	--

beeinträchtigen. Nutztiere können nach Ortsgebrauch mit Schellen oder Glocken ausgestattet werden. Auf dem gesamten Gemeindegebiet, einschliesslich der Wohngebiete in der Bauzone, und auch in der Nacht kommt bei einer nachweislichen Störung der erste Absatz dieses Artikels zur Anwendung. Art. 38 Feuern im Freien Die Warnstufen bezüglich Waldbrandgefahr sind zu beachten. Bei entsprechender Gefahr werden auch die offiziellen Feuerstellen verboten. Weisungen und Verbote sind strikte einzuhalten. Bei Nichtbefolgen der Vorschriften werden sowohl Bussen als auch die Interventionskosten für die Bekämpfung des Feuers gemäss Artikel 37 GSFN in Rechnung gestellt. V. Bearbeitung von Personendaten Art 40 Anwendbares Recht Die Bearbeitung von Polizeidaten richtet sich nach den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels. Im Übrigen findet das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) Anwendung. Art 41 Polizeidaten Als Polizeidaten gelten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, die zur Erfüllung der in diesem Reglement enthaltenen polizeilichen Aufgaben erforderlich sind und die der Gemeinde durch das Gesetz übertragen oder vorbehalten sind. Art 42 Datenbearbeitung Die Gemeinde ist befugt, die für die Erfüllung	beeinträchtigen. Nutztiere können nach Ortsgebrauch mit Schellen oder Glocken ausgestattet werden. Auf dem gesamten Gemeindegebiet, einschliesslich der Wohngebiete in der Bauzone, und auch in der Nacht kommt bei einer nachweislichen Störung der erste Satz dieses Artikels zur Anwendung. Art. 38 Feuern im Freien Die Warnstufen bezüglich Waldbrandgefahr sind zu beachten. Bei entsprechender Gefahr werden auch die offiziellen Feuerstellen verboten. Weisungen und Verbote sind strikte einzuhalten. Bei Nichtbefolgen der Vorschriften werden sowohl Bussen als auch die Interventionskosten für die Bekämpfung des Feuers in Rechnung gestellt.
--	---

der in diesem Reglement vorgesehenen Aufgaben erforderlichen Polizeidaten durch die zuständigen Dienststellen bearbeiten zu lassen. Dies umfasst insbesondere Daten aus folgenden Bereichen:

- a. Öffentliche Sicherheit;
- b. Öffentliche Ordnung;
- c. Überwachung des öffentlichen Grundes;
- d. Feuerpolizei;
- e. Tierschutzpolizei;
- f. Flur- und Feldpolizei;
- g. Einwohnerkontrolle;
- h. Gewerbepolizei;
- i. Verwaltungspolizei;
- j. Verwaltungsführung.

Im Rahmen der in diesem Reglement vorgesehenen Aufgaben ist die Gemeinde befugt, Polizeidaten selbst zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen. Die Bearbeitung erfolgt insbesondere zu folgenden Zwecken:

- a. Identifizierung und Feststellung der Identität von Personen;
- b. Protokollierung von Anzeigenprotokollen;
- c. Bearbeitung von Meldungen sowie von Gesuchen um Bewilligungen im Sinne dieses Reglements;
- d. Erlass von Verfügungen;
- e. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements;
- f. Erstellung von Statistiken.

Art 43 Datenbearbeitungssysteme

Die Gemeinde betreibt Datenbearbeitungssysteme, die den elektronischen Austausch von Informationen und die Bearbeitung von Daten zur Erfüllung Ihrer Aufgaben gemäss Artikel 42 dieses Reglements ermöglichen.

Sie betreibt ebenfalls Datenbearbeitungssysteme zur Verwaltungsführung.

Folgende Dienststellen haben Zugriff auf das Datenbearbeitungssystem CMI Axioma

- a) Gemeindeschreiberei

- b) Einwohner- und Fremdenkontrolle
- c) Finanzen
- d) Dienstleistungen
- e) Bauverwaltung

Folgende Dienststellen haben Zugriff auf das Datenbearbeitungssystem Infoma Newsystem

- a) Gemeindeschreiberei
- b) Regionalpolizei
- c) Einwohner- und Fremdenkontrolle
- d) Finanzen
- e) Dienstleistungen
- f) Technische Dienste

Die Gemeinde stellt sicher, dass die Datenbearbeitungssysteme jederzeit die erforderliche Stabilität und Anpassungsfähigkeit aufweisen und die Informationssicherheit sowie den Datenschutz gewährleisten.

Die Gemeinde legt in einer Weisung fest, wer für die Datenbearbeitung verantwortlich ist, welche Daten erfasst werden, wie lange sie aufbewahrt werden, wie der Zugriff auf die Daten erfolgt, wie die Datenbearbeitungssysteme organisiert und betrieben werden und wie die Zusammenarbeit zwischen den Behörden erfolgt.

Art 44 Bekanntgabe der Daten – Einschränkungen

Die Gemeinde kann gemäss den im GIDA festgelegten Bedingungen Polizeidaten bekanntgeben.

Sofern dies keinem überwiegenden privaten Interesse entgegensteht, können die zuständigen Dienststellen, die mit der Anwendung dieses Reglements beauftragt sind oder dessen Anwendung kontrollieren, Polizeidaten an folgende Stellen bekanntgeben:

- a) das Polizeigericht der Gemeinde sowie die zuständigen Strafbehörden im Falle von Straftaten;
- b) die Sicherheitsorgane der Kantone zuhause des Nachrichtendienstes

des Bundes, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren Sicherheit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. September 2015 über den Nachrichtendienst besteht;

- c) die Vollzugsorgane der kantonalen Gesetze über die polizeilichen Aufgaben, nämlich :
- i. die Staatsanwaltschaft
 - ii. die Kantonspolizei
 - iii. die Jugendstaatsanwaltschaft
 - iv. das Jugendgericht

Es dürfen nur die Daten bekanntgegeben werden, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind.

Die Datenbekanntgabe erfolgt in der Regel schriftlich und kostenlos. Die Gemeinde kann die Erhebung einer Gebühr vorsehen, wenn besonders aufwendige Arbeiten erforderlich sind.

Die Daten können auf elektronischem Wege übermittelt werden, sofern angemessene Sicherheitsmassnahmen getroffen werden (Art. 21 GIDA).

Art 45 Zugang – Einschränkungen

Der Zugang der betroffenen Person zu ihren Polizeidaten, das anwendbare Verfahren und die Rechtsmittel werden, unter Vorbehalt der in diesem Artikel genannten Gründe, durch das GIDA geregelt.

Nebst den im GIDA vorgesehenen Gründen wird gegenüber der gesuchstellenden Person der Zugang zu den Polizeidaten verweigert oder eingeschränkt, wenn dies notwendig ist, um:

- a) dem Vorbeugen von Straftaten oder der Fahndung nach Personen, gegen die ein rechtskräftiger Entscheid zu vollstrecken ist, nicht zu schaden;
- b) die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten;
- c) die Sicherheit der Gemeinde zu gewährleisten.

Artikel 46 Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung

Die im Datenbearbeitungssystem bearbeiteten Daten werden nur so lange gespeichert, als das verfolgte Ziel dies verlangt.

Die Gemeinde legt in einer Weisung die Aufbewahrungsdauer der verschiedenen Polizeidaten unter Berücksichtigung ihrer Art und des jeweiligen Aufbewahrungszwecks fest. Dabei wahrt sie die zeitlichen Grenzen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Polizeidaten:

- a) gemäss den Vorschriften des GIDA zu archivieren, oder
- b) zu vernichten.

Art. 50 Rechtsmittel bei Anwendung des OBG

Strafbefehle des Polizeigerichts, welche Ordnungsbussen im Sinne des OBG betreffen, können mittels Einsprache innert 10 Tagen beim Polizeigericht angefochten werden (Art. 354 Abs. 1 StPO per Analogie).

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 51 Übergangsbestimmungen

Übertretungsstraftatbestände, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, fallen dahin. Die bestehenden Polizeireglemente werden aufgehoben.

Das Polizeireglement vom 17. Juni 2024 wird mit dem neuen Kapitel V, Bearbeitung von Personendaten, ergänzt und entsprechend geändert.

Art. 52 Vorbehaltenes Recht

Vorbehalten bleiben in jedem Falle die zwingenden Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 43 Rechtsmittel bei Anwendung des OBG

Strafbefehle des Polizeigerichts die Ordnungsbussen betreffen, können mittels Einsprache innert 10 Tagen beim Polizeigericht angefochten werden (Art. 354 Abs. 1 StPO per Analogie).

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 44 Übergangsbestimmungen

Übertretungsstraftatbestände, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, fallen dahin. Die bestehenden Polizeireglemente werden aufgehoben.

Art. 45 Vorbehaltenes Recht

Vorbehalten bleiben in jedem Falle die zwingenden Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.



Saas Fee
alpine energy power



Empfehlung Gemeinderat:

Erwägend, dass

- die Änderungen in diesem überarbeiteten Polizeireglement mehrheitlich die Bearbeitung von Personendaten, welche vom kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten ausgearbeitet wurden;
- die Integration dieser Artikel nachvollziehbar ist;
- mit diesem Reglement weiterhin ein zeitgemässes Reglement vorliegt;

empfiehlt der Gemeinderat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Annahme dieses neuen Reglements.